ZENTRALSCHWEIZER
POLIZEIDIREKTORINNEN- UND -DIREKTORENKONFERENZ

ZPDK – LEITFADEN

FÜR ZUSAMMENARBEITSVORHABEN

Fassung Pilotphase gemäss Leitungsausschuss HAAG vom 15. Juli 2019

Dieser Leitfaden für Zusammenarbeitsvorhaben soll allen Mitarbeitenden als Nachschlagewerk und Hilfe für ihre Arbeit im Zusammenhang mit der interkantonalen Zusammenarbeit in der Zentralschweiz dienen. Er existiert in ausgedruckter und in elektronischer Form und ist auf www.zrk.ch abrufbar. Er enthält viele Links, die nur in der elektronischen Form abrufbar sind.

http://www.zrk.ch/Arbeitsinstrumente

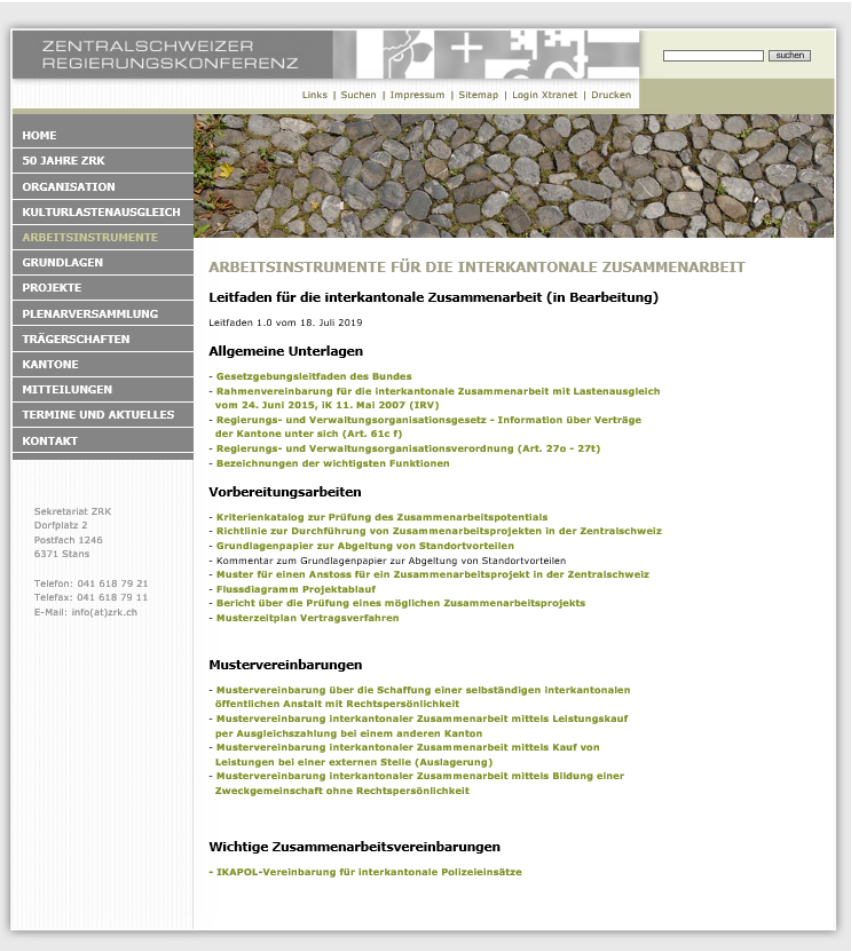

Impressum

Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und -direktorenkonferenz (ZPDK)
Dorfplatz 2 / Postfach 1246
6371 Stans
Tel 041 618 79 21
E-Mail info@zrk.ch
Tel. 041 819 20 15
http://www.zrk.ch/Sicherheit-und-Justiz.29.0.html

ZPDK-Leitfaden für Zusammenarbeitsvorhaben vom 18. Juli 2019
in der genehmigten Fassung gemäss Beschluss der ZPDK vom 22. August 2019

Übersicht

1 Allgemeines 7
2 Organisation der Zentralschweizer Zusammenarbeit 8
3 Rechtsgrundlagen und weitere Vorgaben 11
4 Zusammenarbeitsformen 12
5 Projekte 15
6 Finanzielles 18
7 Dokumentation 22
8 Information und Kommunikation 23
9 Stichwortverzeichnis 24
10 Abkürzungen 27
11 Anhang 28

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines ... 7
1.1 Gegenstand ... 7
1.2 Optimierung der Abläufe und Qualität der Zusammenarbeitsvorhaben ... 7
2 Organisation der Zentralschweizer Zusammenarbeit ... 8
2.1 Organisationsstruktur der ZPDK ... 8
2.2 Die einzelnen Organe ... 8
2.2.1 Zentralschweizer Polizeikommandantenkonferenz (ZPKK) ... 8
2.2.2 Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt (ZFHG) ... 9
2.2.3 Arbeitsgemeinschaft Innerschweiz (AGI) Zivilschutz ... 9
2.2.4 Amtsleiter Justizvollzug ... 9
2.2.5 Weitere Gruppierungen ... 9
2.3 Übersicht ... 10
3 Rechtsgrundlagen und weitere Vorgaben ... 11
3.1 Vertrags- und Grundlagensammlung ... 11
3.2 Die wichtigsten Grundlagen für ZPDK-Vorhaben ... 11
3.2.1 Konkordate ... 11
3.2.2 Verträge ... 12
3.2.3 Geschäftsordnungen und Statuten ... 12
3.2.4 Richtlinien und weitere Instrumente ... 12
4 Zusammenarbeitsformen ... 12
4.1 Konkordate ... 12
4.1.1 Allgemeine Hinweise ... 12
4.1.2 Zuständigkeitsstufe ... 13
4.1.3 Grundsätze für die Erarbeitung ... 13
4.2 Verwaltungsvereinbarungen ... 13
4.2.1 Allgemeine Hinweise ... 13
4.2.2 Im polizeilichen Aufgabenbereich ... 14
4.3 Formen der Amtshilfe und operativen Zusammenarbeit ... 14
4.4 Zusammenarbeit mit Dritten ... 15
5 Projekte ... 15
5.1 Zuständigkeitsbereich ... 15
5.1.1 ZRK-Projekte ... 15
5.1.2 ZPDK-Projekte im Bereich der Polizeizusammenarbeit ... 15
5.1.3 ZPDK-Projekte in den übrigen Zuständigkeitsbereichen ... 15
5.1.4 Schematische Darstellung des Ablaufs eines ZRK-Projekts ... 16
5.2 Projektorganisation ... 17

5.3 Projektphasen ... 18
6 Finanzielles ... 18
6.1 Projektkosten ... 18
6.1.1 Interne und externe Kosten ... 18
6.1.2 Verwaltung und Freigabe von Projektkrediten ... 19
6.1.3 Einkauf in ein Projekt ... 19
6.1.4 Standortvorteil ... 20
6.2 Umsetzungs- bzw. Betriebskosten ... 20
6.3 Entschädigungsgrundsätze ... 20
6.3.1 ZRK-Schlüssel ... 20
6.3.2 IRV-Grundsätze ... 21
6.3.3 IKAPOL-Ansätze ... 21
6.3.4 Unentgeltlichkeit und Gegenseitigkeit ... 22
7 Dokumentation ... 22
7.1 Datenbewirtschaftung und -verwaltung ... 22
7.1.1 Aktenführung und -aufbewahrung ... 22
7.1.2 Elektronische Arbeitsräume zur Bearbeitung von Projektakten ... 22
7.2 Aktenarchivierung ... 22
7.3 Öffentlichkeitsprinzip, Datenschutz und Amtsgeheimnis ... 22
8 Information und Kommunikation ... 23
8.1 Zuständigkeiten für Medienmitteilungen und -verteiler ... 23
8.2 Mitteilung an die Bundeskanzlei ... 23
9 Stichwortverzeichnis ... 24
10 Abkürzungen ... 27
11 Anhang ... 28
11. 1 Die einzelnen Arbeitsgrundlagen ... 28
11. 2 Die einzelnen Projektphasen ... 29
11.2.1 Projektidee (Anstoss) ... 29
11.2.2 Initialisierungsphase (Vorprojekt) ... 29
11.2.3 Konzeptphase (Projekt) ... 30
11.2.4 Realisierungsphase ... 30
11.2.5 Einführungsphase ... 30
11.2.6 Abschluss ... 31
11.2.7 Kantonales Mitwirkung- und Zustimmungsverfahren ... 31
11.2.8 Technisches Mitberichtsverfahren ... 31
11.2.9 Formelles Mitberichtsverfahren ... 31
11.2.10 Genehmigungsverfahren ... 32

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand

Der vorliegende Leitfaden dient als Arbeitsinstrument und Erläuterungshilfe für die Durchführung von interkantonalen Zusammenarbeitsvorhaben unter Federführung der Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und -direktorenkonferenz (ZPDK) und ihrer Organe. Bei Zusammenarbeitsvorhaben im Zuständigkeitsbereich der Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK) stehen auf deren Website unter www.zrk.ch bereits zahlreiche Arbeitsinstrumente zur Verfügung, auf deren Massgeblichkeit vorliegend mittels Verweisen Bezug genommen wird.
Der ZPDK-Leitfaden ist auf die Bedürfnisse des interdisziplinären Adressatenkreises in den Zentralschweizer Kantonen ausgerichtet. Im Zeichen der zunehmenden Digitalisierung der öffentlichen Verwaltungen werden der Leitfaden wie auch die weiteren Arbeitshilfen auf der Website der ZRK und ihrer Fachdirektorenkonferenzen elektronisch aufgeschaltet. Bei Bedarf sollen für interkantonale Zusammenarbeitsvorhaben auch sichere digitale Arbeitsplattformen für den interkantonalen Datenaustausch eingerichtet werden.

Funktions- und Personenbezeichnungen im Leitfaden und den weiteren Arbeitshilfen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer. Weiter erhebt der Leitfaden keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er wird aber regelmässig aktualisiert. Zu diesem Zweck werden kantonale Ansprechpersonen bestimmt, welche den Anpassungsbedarf laufend oder periodisch zuhanden des Sekretariats der ZPDK bzw. ZRK (info@zrk.ch; 041 618 79 21) melden.
Der Leitfaden ist bei allen neuen Zusammenarbeitsprojekten und -vorhaben sowie bei der Überarbeitung bestehender Zusammenarbeitsformen heranzuziehen.

1.2 Optimierung der Abläufe und Qualität der Zusammenarbeitsvorhaben

Vor dem Hintergrund der übergeordneten Zielsetzung, Strategie und Bedeutung der Zentralschweizer Zusammenarbeit und der komplexen Organisationsstruktur innerhalb der ZRK und ihrer Organe ist die ZPDK im Sinne eines Qualitätsmanagements bestrebt, für die interkantonalen Zusammenarbeitsvorhaben und -formen in ihrem Zuständigkeitsbereich gute Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für eine effiziente Projektorganisation, klare Zuständigkeiten und Verfahren sowie für die Bereitstellung der erforderlichen Arbeitsinstrumente und -mittel zu schaffen.
Der Zweck und Nutzen des vorliegenden Leitfadens soll darin bestehen:

a) bei Zusammenarbeitsvorhaben in der Zuständigkeit der ZRK:
   - die Schnittstellen, Abläufe und Grundlagen innerhalb der ZPDK und ihrer Organe mit den übergeordneten Vorgaben zu aktualisieren und zu harmonisieren.

b) bei Zusammenarbeitsvorhaben in der Zuständigkeit der ZPDK und ihrer Organe:
   - die Übersicht über die massgeblichen Strukturen, Grundlagen und Entscheidfindungswege zu vereinfachen;
   - die Besonderheiten bei der Abwicklung und Umsetzung von polizeilichen Zusammenarbeitsvorhaben und -formen im Zentralschweizer Polizeikonkordat im Rahmen der konkordatsrechtlichen Vorgaben hervorzuheben;
   - die Vorgehensweise und Abläufe bei der Planung, Abwicklung und Realisierung von Zusammenarbeitsprojekten zu vereinheitlichen;
   - Vorlagen, Beispiele und weitere Anleitungen für die Bearbeitung von Projekten und anderweitigen Zusammenarbeitsformen bereitzustellen;
   - die mit Zusammenarbeitsvorhaben befassten Mitglieder der Konferenzen und Arbeitsgruppen, Mitarbeitenden der Kantone und beauftragten Dritten besser zu vernetzen und deren Wissens- und Erfahrungsaustausch zu fördern;
   - die Effizienz in den Zusammenarbeitsgefässen zu erhöhen und das gemeinsame Verständnis für die Kooperation zu festigen;
   - die Qualität in den Zusammenarbeitsbereichen nachhaltig zu sichern.

2 Organisation der Zentralschweizer Zusammenarbeit

2.1 Organisationsstruktur der ZPDK

Gemäss der von der Plenarversammlung der Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK) am 19. Mai 2017 verabschiedeten Strategie ist die interkantonale Zusammenarbeit notwendig, zielführend und ein wichtiger Faktor der kantonalen Politik und des Föderalismus. Die politische, strategische und operative Vernetzung der Zentralschweizer Kantone soll auch zur Interessenwahrung gegenüber den anderen Kantonen und dem Bund genutzt werden. Weiterführende Informationen zu Organisation, Aufgaben und Funktionsweise der ZRK finden sich unter www.zrk.ch (vgl. auch Statut der Innerschweizer Regierungskonferenz vom 3. Mai 1973).

Unter dem Dach der ZRK planen und realisieren die sieben ständigen Fachdirektorenkonferenzen und die Staatsschreiberkonferenz der Zentralschweizer Kantone in ihren Zuständigkeitsbereichen gemeinsame Vorhaben zur Stärkung und Fortentwicklung des regionalen Zusammenhalts und des Föderalismus, zur Schaffung von Synergien und zum gezielten und gebündelten Einsatz ihrer Ressourcen.

Die Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und -direktorenkonferenz (ZPDK) ist eine dieser Fachdirektorenkonferenzen (vgl. Geschäftsordnung der Zentralschweizer Polizeidirektorinnen und -direktorenkonferenz vom 28. März 2013). In ihre Zuständigkeit fallen die Bereiche Bevölkerungs- und Zivilschutz, Strassen- und Schiffsverkehr, Jagd und Fischerei, Strafuntersuchung und -vollzug, Bürgerrecht, Niederlassung und Aufenthalt, Europafragen, Gleichstellung, Militär, politische Rechte sowie Asylvollzug (vgl. Zuständigkeitsbereich ZPDK).

Eine Besonderheit liegt darin, dass die Organisation und Aufgaben der ZPDK, soweit es um die Zusammenarbeit der Zentralschweiz im Bereich der Polizei und der inneren Sicherheit sowie die diesbezügliche Interessenwahrung gegenüber den anderen Kantonen und dem Bund geht, auf einer speziellen gesetzlichen Grundlage beruht, nämlich auf dem Konkordat über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz vom 6. November 2009 (Polizeikonkordat Zentralschweiz, ZPK). Im Rahmen dieses Konkordates ist die ZPDK das strategische Organ der Polizeizusammenarbeit der Zentralschweiz (Art. 35 Abs. 3 ZPK).

Unter der Aufsicht der ZPDK werden interkantonale Arbeitsgruppen, Ämter- bzw. Fachstellenkonferenzen gebildet, die mit konkreten Fragestellungen, Aufgaben, Projekten und deren Umsetzung sowie der Interessenvertretungen befasst werden und einen institutionalisierten Wissens- und Erfahrungsaustausch pflegen.

2.2 Die einzelnen Organe

2.2.1 Zentralschweizer Polizeikommandantenkonferenz (ZPKK)

Die Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Polizeikorps des Zentralschweizer Polizeikonkordats bilden die Zentralschweizer Polizeikommandantenkonferenz (ZPKK). Wie die ZPDK weist auch die ZPKK die Besonderheit auf, dass sie auf Gesetzesstufe institutionalisiert ist (Art. 37 ZPK). Die ZPKK ist das oberste Organ der operativen Polizei-Zusammenarbeit im Konkordatsraum. Sie bereitet die Geschäfte der ZPDK vor, stellt Antrag und erstattet Bericht. Sie erlässt eine Geschäftsordnung die von der ZPDK zu genehmigen ist (Art. 37 Abs. 2 Bst. c ZPK).
Die polizeibereichsspezifische Zusammenarbeit im Rahmen der Projekt- und Umsetzungsaufträge der ZPDK bzw. der ZPKK findet in den korpsübergreifenden Arbeitsgruppen und diesen administrativ angegliederten Fachgremien statt. Für jede ständige Arbeitsgruppe wird ein Mitglied der ZPKK als Verbindungskommandant bestimmt.
Die ständigen Fachgremien werden je nach Auftrag und Funktion von der ZPKK, der ZPDK oder durch eine interkantonale Zusammenarbeitsvereinbarung eingesetzt werden (vgl. Art. 7 Abs. 1 GO ZPKK). Sie gliedern sich in operativ tätige Sondergruppen und in unterstützende Fachgruppen. Sie werden von einem (technischen) Leiter geführt. Soweit erforderlich, geben sie sich Richtlinien, die ebenfalls von der ZPKK zu genehmigen sind.

2.2.2 Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt (ZFHG)

Die Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt (ZFHG), setzt sich aus den von den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden und Zug bezeichneten Vertretungen zusammen. Sie ist der ZPDK unterstellt und gibt sich ein Statut, das von dieser zu genehmigen ist (Statut der Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt vom Oktober 2006, ZFHG-Statut). Die ZFHG kann ihrerseits Arbeitsgruppen einsetzen und beauftragen.
Die ZFHG bezweckt die Vertiefung der Zusammenarbeit der Zentralschweizer Kantone im Bereich häuslicher Gewalt. Sie hat den Auftrag, die Umsetzung bestehender und neuer Aufgaben zum Nutzen der Kantone und der von häuslicher Gewalt Betroffenen zu koordinieren.

2.2.3 Arbeitsgemeinschaft Innerschweiz (AGI) Zivilschutz

Die Arbeitsgemeinschaft Innerschweiz (AGI) Zivilschutz vereinigt die Vorsteher der Zivilschutzämter der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug und Glarus. Die Unterarbeitsgruppe AGI-A fasst die Ausbildungschefs der kantonalen Zivilschutzämter zusammen (Art. 3 Abs. 7 und 8 der Verwaltungsvereinbarung betreffend gemeinsamer Durchführung der Grund-, Kader- und Spezialistenausbildung im Zivilschutz vom 12. Februar 2004 (Ausbildungsvereinbarung Zivilschutz). Die Aufgaben der AGI Zivilschutz sowie der AGI-A Zivilschutz sind Art. 14 und 15 der Ausbildungsvereinbarung Zivilschutz geregelt.
Die ZPDK ist die oberste Vollzugsbehörde (Art. 13 Ausbildungsvereinbarung Zivilschutz).

2.2.4 Amtsleiter Justizvollzug

Der Justizvollzug ist jener staatliche Bereich, der alle Behörden und Institutionen umfasst, die den Auftrag haben, strafrechtliche Sanktionen zu vollziehen. Dazu zählen ebenso Haftformen wie beispielsweise die Untersuchungs- und die Sicherheitshaft oder die Administrativhaft. Die für den Justizvollzug Verantwortlichen haben sich auf Stufe Amtsleiter in folgenden Konferenzen bzw. Gremien organisiert: 1. KKLJV: Konferenz der Kantonalen Leiter Justizvollzug (nationaler Anwendungsbereich) und 2. KLJV NWI-CH: Konferenz Leitende Justizvollzug der Nordwest- und Innerschweiz (Anwendungsbereich im Strafvollzugskonkordat NWI, siehe dazu unten). Entsprechende Organisationsstatute bzw. Geschäftsreglemente sind noch in Erarbeitung (KKLJV) oder bereits verabschiedet (KLJV NWI-CH). Daneben gibt es weitere spezifische Fachkonferenzen, welche das Strafvollzugskonkordat NWI vorsieht.

2.2.5 Weitere Gruppierungen

a) Leiter/innen der kantonalen Migrationsämter

Die Verantwortlichen der kantonalen Migrationsämter treffen sich regelmässig zu einem Erfahrungsaustausch. Diese Treffen sind nicht institutionalisiert. Es besteht auch kein Organisationsstatut.

b) Kreiskommandanten

Die Verantwortlichen der kantonalen Militärverwaltungen (Kreiskommandanten) koordinieren im regelmässigen Austausch den Vollzug der einschlägigen Bundesvorschriften.

2.3 Übersicht

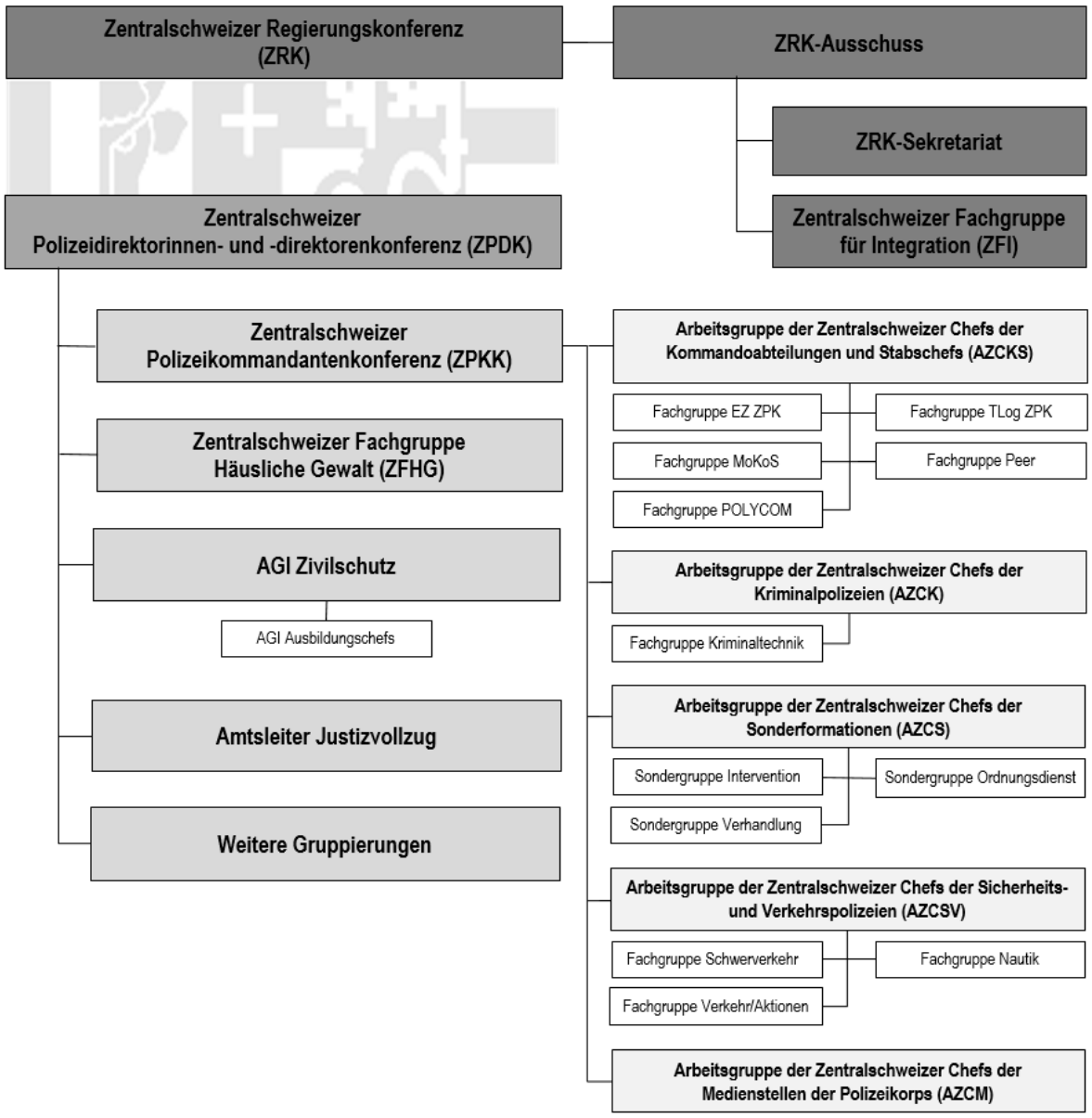

3 Rechtsgrundlagen und weitere Vorgaben

3.1 Vertrags- und Grundlagensammlung

Eine nachgeführte Sammlung der relevanten Rechts- und anderweitigen Zusammenarbeitsgrundlagen der Zentralschweizer Kantone findet sich auf der offiziellen **Website der ZRK** unter der Rubrik Grundlagen. Die für den Zuständigkeitsbereich der ZPDK und ihrer Zusammenarbeitsorgane massgeblichen allgemeinen und organisatorischen Grundlagen sind im Kapitel „Grundlagen und Organisation“ aufgeführt, die spezifischen Zusammenarbeitsverträge finden sich im Kapitel „Sicherheit und Bevölkerungsschutz“.

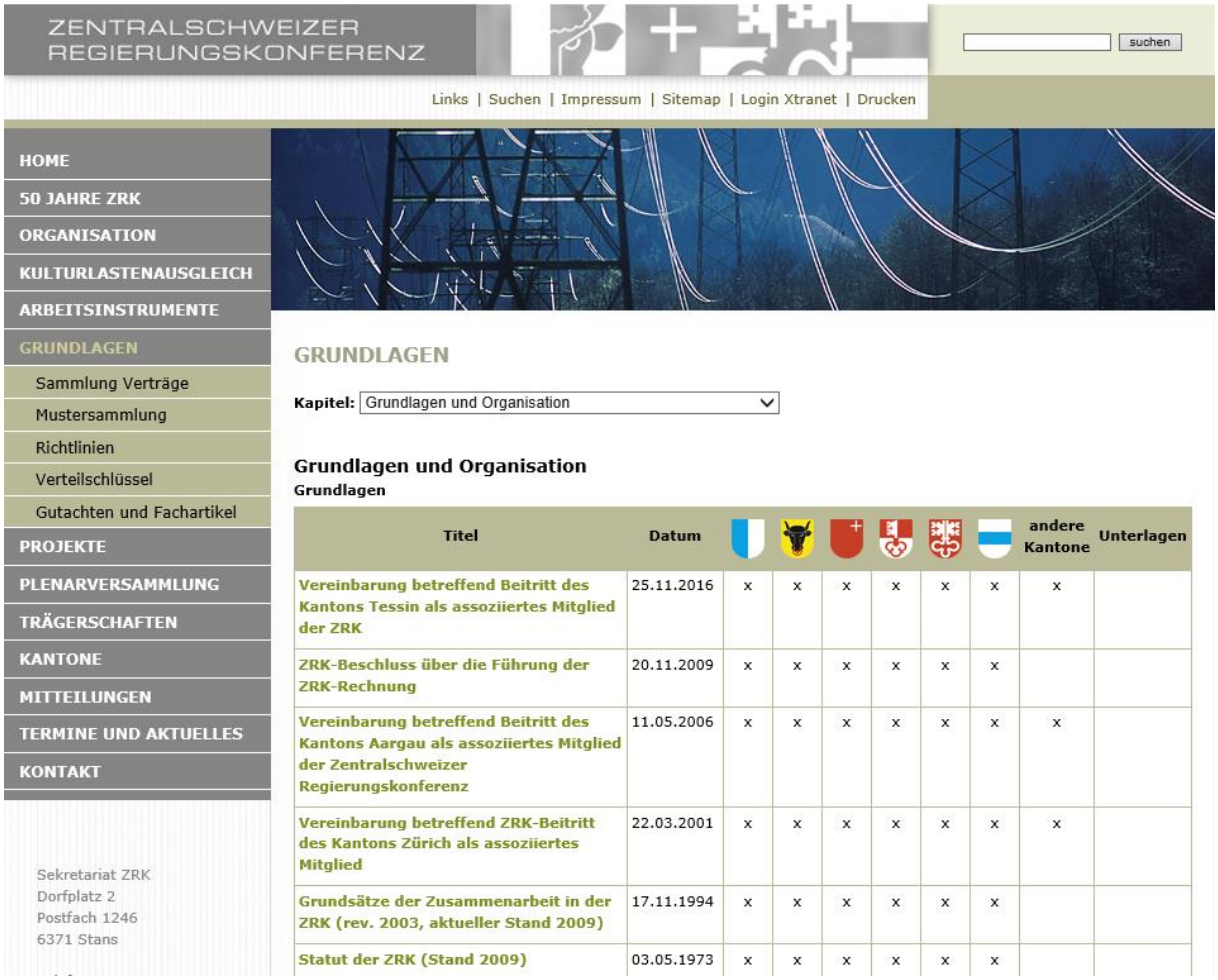

Titel	Datum							andere Kantone	Unterlagen
Vereinbarung betreffend Beitritt des Kantons Tessin als assoziiertes Mitglied der ZRK	25.11.2016	x	x	x	x	x	x	x	
ZRK-Beschluss über die Führung der ZRK-Rechnung	20.11.2009	x	x	x	x	x	x		
Vereinbarung betreffend Beitritt des Kantons Aargau als assoziiertes Mitglied der Zentralschweizer Regierungskonferenz	11.05.2006	x	x	x	x	x	x	x	
Vereinbarung betreffend ZRK-Beitritt des Kantons Zürich als assoziiertes Mitglied	22.03.2001	x	x	x	x	x	x	x	
Grundsätze der Zusammenarbeit in der ZRK (rev. 2003, aktueller Stand 2009)	17.11.1994	x	x	x	x	x	x		
Statut der ZRK (Stand 2009)	03.05.1973	x	x	x	x	x	x		

3.2 Die wichtigsten Grundlagen für ZPDK-Vorhaben

Vorliegend wird nur eine Auswahl der wichtigsten bestehenden und für die Erarbeitung von Zusammenarbeitsvorhaben innerhalb der ZPDK sowie an den Schnittstellen zur ZRK massgeblichen Grundlagen wiedergegeben. Die spezifischen Arbeitsgrundlagen zum vorliegenden Leitfaden sind im **Anhang** aufgeführt.

3.2.1 Konkordate

- Konkordat über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz vom 6. November 2009 (Polizeikonkordat Zentralschweiz)
- Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch vom 25. Juni 2003 (IPH-Konkordat)
- Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 5. Mai 2006 (Strafvollzugskonkordat NWI).

3.2.2 Verträge

- Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze vom 6. April 2006 (IKAPOL)
- Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005 (IRV)
- Interkantonale Zusammenarbeit der kantonalen Polizeikorps im Bereich Logistik vom 8. März 2010 (IVBerLog), inkl. I. Nachtrag vom 25. November 2011
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit in den Bereichen Ordnungsdienst und Intervention vom 16. September 2010
- Verwaltungsvereinbarung betreffend gemeinsamer Durchführung der Grund-, Kader- und Spezialistenausbildung im Zivilschutz vom 12. Februar 2004 (Ausbildungsvereinbarung Zivilschutz)
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der polizeilichen Begleitung von Ausnahmetransporten vom 31. Oktober 2013

3.2.3 Geschäftsordnungen und Statuten

- Statut der Innerschweizer Regierungskonferenz (ZRK) vom 3. Mai 1973
- Geschäftsordnung der Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und -direktorenkonferenz (ZPDK) vom 28. März 2013
- Geschäftsordnung der Zentralschweizer Polizeikommandantenkonferenz (GO ZPKK) vom 16. März 2018
- Geschäftsreglement Konferenz Leitende Justizvollzug der Nordwest- und Innerschweiz (KLJV NWI-CH)

3.2.4 Richtlinien und weitere Instrumente

- Grundsätze der Zusammenarbeit in der Innerschweizer Regierungskonferenz vom 17. November 1994
- Richtlinie zur Durchführung von Zusammenarbeitsprojekten in der Zentralschweiz vom 23. Mai 2003
- Grafisches Ablaufschema für Zusammenarbeitsvorhaben der ZRK vom 23. Mai 2003
- Kriterienkatalog der ZRK zur Prüfung des Zusammenarbeitspotentials einer Aufgabe
- Leitfaden der ZRK für interkantonale Submissionen vom 7. Juli 2006

4 Zusammenarbeitsformen

Die Zusammenarbeitsformen der Zentralschweizer Kantone sind vielfältig. Bei einem Zusammenarbeitsvorhaben kristallisiert sich die Kooperationsform aus einer Auslegeordnung von Ausgangslage, Zusammenarbeitsbedürfnis, Gegenstand, Zuständigkeitsstufe, Zielsetzung und geplanten Massnahmen heraus (vgl. **Anhang** sowie nachfolgend Ziff. 5.1 und 5.3).
Zumeist basiert ein Zusammenarbeitsprojekt auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, sei es ein Konkordat oder eine Verwaltungsvereinbarung. Welche dieser Rechtsformen zu wählen ist, bedarf einer sorgfältigen Prüfung, weil dies für die Planung, den Zeitbedarf und die Realisierungschancen von wesentlicher Bedeutung ist (vgl. Gutachten zur Fragestellung, ob ein rechtsetzendes Konkordat oder eine interkantonale Verwaltungsvereinbarung vorliegt, Direktion des Innern und der Staatskanzlei des Kantons Zug, 3. Mai 2004).

4.1 Konkordate

4.1.1 Allgemeine Hinweise

Nach Art. 48 der Bundesverfassung (BV) können die Kantone miteinander Verträge schliessen sowie gemeinsame Organisationen und Einrichtungen schaffen. Sie können namentlich Aufgaben von regionalem Interesse gemeinsam wahrnehmen. Diese Verträge werden häufig und deshalb auch vorliegend als Konkordate bezeichnet. Sie sind rechtsetzende öffentlich-rechtliche Verträge zwischen zwei, mehreren oder allen Kantonen über einen in ihren Kompetenzbereich fallenden Gegenstand. Sie schaffen einheitliches, interkantonales Recht auf Gesetzesstufe. Sie haben grundsätzlich Vorrang vor innerkantonalem Recht, sind aber dem Bundesrecht untergeordnet. Sie können Aufgabenbereiche der Legislative, Exekutive oder Justiz betreffen. Regelungsgegenstand kann die gemeinsame Erfüllung oder Übertragung von Aufgaben oder die Schaffung, die Harmonisierung von formellem oder materiellem Recht oder die Schaffung

bzw. Mitbenützung gemeinsamer Organisationen und Einrichtungen sein (vgl. dazu: Rechtsetzung durch Konkordate, Felix Uhlmann/Vital Zehnder, in LEGES 2011/1, S. 9 ff.).
Neben der auf der Website der ZRK aufgeschalteten Sammlung der Konkordate mit Beteiligung der Zentralschweizer Kantone findet sich eine Gesamtübersicht über die rechtsetzenden interkantonalen Verträge unter www.lexfind.ch (Volltextsuche ⇨ Einschränkung nach Rechtsgebiet ⇨ Interkantonales Recht).

4.1.2 Zuständigkeitsstufe

Die Erarbeitung eines Konkordats, dessen Änderung oder Aufhebung erfolgt im Rahmen eines Rechtsetzungsprojekts im Auftrag bzw. unter der Aufsicht der ZRK, auch wenn es sich um einen Gegenstand im Zuständigkeitsbereich der ZPDK handelt (vgl. Zentralschweizer Polizeikonkordat), sofern:
- sich mindestens drei Zentralschweizer Kantone daran beteiligen und
- dazu voraussichtlich Regierungsbeschlüsse oder Parlaments- bzw. Volksentscheide notwendig sind, was bei Konkordaten als Gesetzesrecht durchwegs der Fall ist.

Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, kommt das spezifische Zusammenarbeitsverfahren nach der Richtlinie der Zentralschweizer Regierungskonferenz zur Durchführung von Zusammenarbeitsprojekten in der Zentralschweiz vom 23. Mai 2003 (angepasst am 2. November 2006 sowie am 7. Mai 2009) zur Anwendung.

4.1.3 Grundsätze für die Erarbeitung

Regelmässig ist ein Rechtsetzungsvorhaben zur Erarbeitung oder Anpassung eines Konkordats in ein umfassenderes Zusammenarbeitsprojekt eingebunden, welches nach den unter Ziff. 5 nachfolgend beschriebenen Phasen abgewickelt wird. Folgende Grundsätze sind dabei zu beachten:
- Eine von der ZRK bzw. ZPDK eingesetzte Arbeitsgruppe oder eine bestehende Konkordatskommission wird mit der Erarbeitung des Konkordats- bzw. Änderungsentwurfs beauftragt.
- Der Konkordats- bzw. Änderungsentwurf wird bei allen beteiligten bzw. interessierten Kantonen in ein Mitberichts- bzw. Vernehmlassungsverfahren gegeben (vgl. **Anhang**). Die Vernehmlassung dauert, von besonderen Dringlichkeiten abgesehen, drei Monate.
- Nach der Bereinigung und Verabschiedung des Konkordats durch die ZPDK sowie die ZRK wird das Konkordat oder dessen Änderung den Kantonen zum Beitritt und zur Ratifikation unterbreitet.
- Der Beitritt zu einem neuen oder geänderten Konkordat liegt bei den zuständigen kantonalen Instanzen, in der Regel bei den Kantonsparlamenten. Diese können das Konkordat nur als Ganzes annehmen oder ablehnen, jedoch keine inhaltlichen Anpassungen mehr vornehmen. Gegen den Beschluss des Parlaments kann wie bei kantonalen Gesetzesvorlagen das Referendum ergriffen werden. Kommt das Referendum zustande, entscheiden die Stimmberechtigten über die Vorlage.

4.2 Verwaltungsvereinbarungen

4.2.1 Allgemeine Hinweise

Weitaus häufiger als Konkordate sind rechtsgeschäftliche Verträge zwischen zwei oder mehreren Kantone in einem bestimmten Aufgabenbereiche. Solche Verwaltungsvereinbarungen schaffen kein interkantonales Recht, sondern vollziehen bestehendes Recht. Der Abschluss von rechtsgeschäftlichen interkantonalen Verträgen ist regelmässig der Exekutive (Regierungsrat) vorbehalten. Je nach Bedeutung und Regelungsgegenstand delegiert der Regierungsrat die Vertragsunterzeichnung und den Vollzug an die Direktion bzw. das Departement oder auch an eine Amts- bzw. Dienststelle.

4.2.2 Im polizeilichen Aufgabenbereich

Mit dem Leistungskauf nach Art. 15 ff. ZPK und dem interkantonalen Polizeidienst nach Art. 22 ZPK wurden im Zentralschweizer Polizeikonkordat die formellen gesetzlichen Grundlagen für konkrete Zusammenarbeitsvereinbarungen in spezifischen polizeilichen Aufgabenbereichen geschaffen. Solche Verwaltungsvereinbarungen sind sowohl im hoheitlichen als auch nicht hoheitlichen Bereich möglich. Wollen zwei, mehrere oder alle Zentralschweizer Polizeien miteinander oder auch mit Drittkantonen (Art. 33 ZPK) in einem bestimmten Aufgabenbereich verbindlich und dauerhaft zusammenarbeiten, müssen sie sich einer dieser beiden Zusammenarbeitsformen bedienen. Ein anderes vertragliches Konstrukt sieht das bestehende Polizeikonkordat nicht vor. Kommt es zu einer solchen Vereinbarung, müssen die Zuständigkeiten und Aufgaben wie auch die Vollzugszuständigkeit und Aufsicht in der Zusammenarbeitsvereinbarung klar geregelt werden. Abweichungen von dem vom Konkordat vorgegebenen Rahmen sind nur in den dort vorgesehenen Fällen möglich. Im Sinne eines Allgemeinen Teils (AT) wurden die konkordatsrechtlichen Bestimmungen über die vertragliche Zusammenarbeit aber bewusst allgemein gehalten (vgl. zum Ganzen: Hanspeter Uster, Das Polizeikonkordat Zentralschweiz, in Sicherheit & Recht, 3/2011, S. 154 ff. sowie 1/2012, S. 3 ff.).

Formen der Polizeizusammenarbeit in der Zentralschweiz

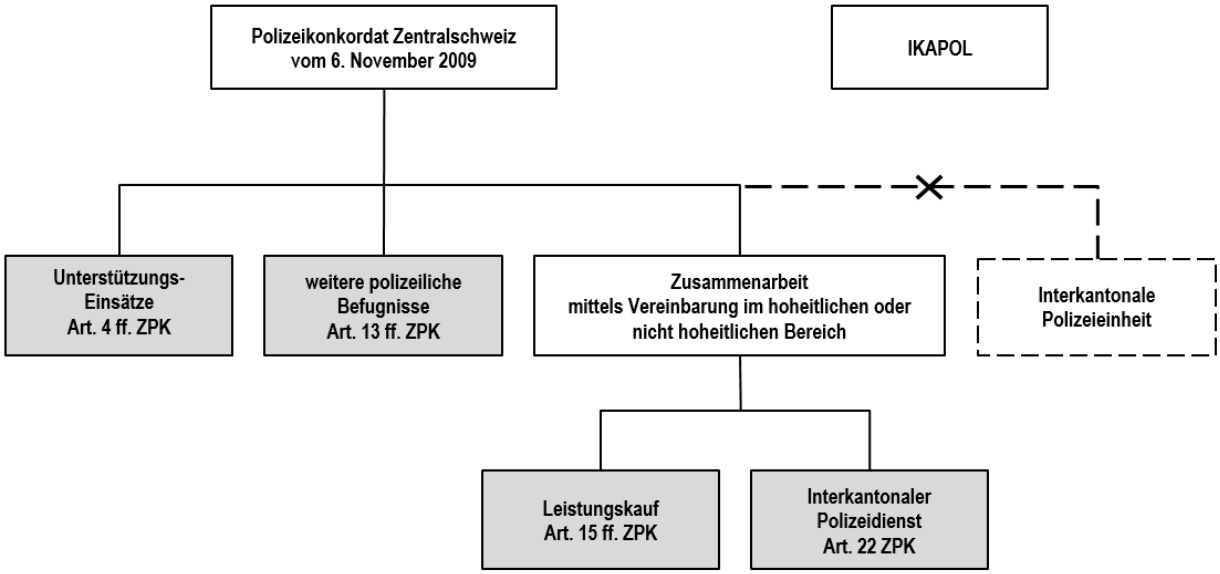

4.3 Formen der Amtshilfe und operativen Zusammenarbeit

Nach Art. 44 Abs. 2 BV leisten Bund und Kantone einander Amts- und Rechtshilfe. Als Amtshilfe wird die Zusammenarbeit zwischen Behörden bezeichnet, wenn die Handlung der helfenden Behörde der Erfüllung der Aufgabe einer anderen Behörde dient und sie auf deren Ersuchen vorgenommen wird.
Die Amtshilfe nach Art. 3 ZPK gilt nur für die Erfüllung von polizeilichen Aufgaben, die sich aus dem Zentralschweizer Polizeikonkordat oder einer darauf abgeschlossenen Vereinbarung ergeben. Es handelt sich dabei nicht um eine generelle, sondern nur um klassische, konkrete Amtshilfe. Arbeiten die Kantone in einem bestimmten Aufgabenbereich auf der Grundlage des Polizeikonkordats zusammen, sind die Polizeikorps verpflichtet, sich Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, da diese Informationen für die Arbeit und für die gegenseitige Zusammenarbeit notwendig sind.
Als besondere Formen der operativen interkantonalen Zusammenarbeit der Kantonspolizeien sieht das Zentralschweizer Polizeikonkordat die sog. Unterstützungseinsätze (Art. 4 ff. ZPK) sowie spezifische hoheitliche Befugnisse im gesamten Konkordatsraum (Art. 13 ff. ZPK) vor.
Zusammenarbeitsgefässe zum Erfahrungs- und Interessenaustausch oder zur Harmonisierung von Schnittstellen werden zumeist auf organisatorischer Stufe mittels Bildung von Arbeitsgruppen oder Fachgremien gebildet.

4.4 Zusammenarbeit mit Dritten

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit einzelner, mehrerer oder aller Zentralschweizer Kantone mit Drittkantonen hat Tradition und ist in verschiedenen Zuständigkeitsbereichen der ZPDK auch auf konkordats-, vereinbarungs- oder organisationsrechtlicher Stufe verankert. Im **Anhang** werden verschiedene Bespiele solcher Kooperationen aufgeführt.

5 Projekte

5.1 Zuständigkeitsbereich

Die Vorgehensweise und der Projektablauf richten sich nach dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und den für diesen geltenden Grundlagen.

5.1.1 ZRK-Projekte

Wollen sich mindestens drei Zentralschweizer Kantone an einem Zusammenarbeitsvorhaben beteiligen und sind dazu voraussichtlich Regierungsbeschlüsse oder Parlaments- bzw. Volksentscheide notwendig, kommt wie bereits erwähnt das spezifische Zusammenarbeitsverfahren nach der Richtlinie der Zentralschweizer Regierungskonferenz zur Durchführung von Zusammenarbeitsprojekten in der Zentralschweiz vom 23. Mai 2003 (angepasst am 2 November 2006 sowie am 7. Mai 2009) zur Anwendung.
In diesen Fällen ist die ZPDK dafür verantwortlich, dass Vorschläge aus ihren Organen frühzeitig nach den Verfahrensgrundsätzen der ZRK abgewickelt werden. Sie unterbreitet via ZRK-Sekretariat dem ZRK-Ausschuss einen Projektanstoss zur Beschlussfassung, mit der Grundsatzfrage, ob überhaupt ein Projekt zu lancieren ist. Der ZRK-Ausschuss als geschäftsleitendes Organ der Zusammenarbeit entscheidet über den Start von Zusammenarbeitsprojekten und über die Traktandierung für die Plenarversammlung. Heissen mindestens drei Mitglieder des ZRK-Ausschusses den Anstoss gut, wird das Projekt initialisiert bzw. ein Vorprojekt in Auftrag gegeben. Die Plenarversammlung kann als Organ der Meinungsbildung, des Meinungsaustausches und der Aussprache sowie zur Bereinigung von Vorlagen jederzeit in die Projektarbeit einbezogen werden.
Die ZPDK ist sodann nach Massgabe der Projektorganisation für die Steuerung des Projekts besorgt, das unter der Leitung eines ihrer Organe steht. Das ZRK-Sekretariat kann auch mit der administrativen Projektleitung beauftragt werden. Es untersteht dabei dem projektverantwortlichen Organ (vgl. nachfolgend Ziff. 5.2).
Auf der Website der ZRK unter der Rubrik „Arbeitsinstrumente“ sind verschiedene Vorlagen und Arbeitshilfen für ZRK-Projekte aufgelistet. Ergänzende Arbeitshilfen für die Projektabläufe innerhalb der ZPDK und ihrer Organe finden sich im **Anhang** des vorliegenden Leitfadens.

5.1.2 ZPDK-Projekte im Bereich der Polizeizusammenarbeit

Zusammenarbeitsprojekte und -verträge in einzelnen polizeilichen Aufgabenbereichen der Zentralschweizer Polizeikorps sind auf der Grundlage des Zentralschweizer Polizeikonkordats in einer der vier vorgesehenen Zusammenarbeitsformen abzuwickeln (vgl. vorstehend Ziff. 4.2.2 und 4.3). Sprengt das geplante Zusammenarbeitsvorhaben den gesetzlichen Rahmen des Polizeikonkordats, muss dieses angepasst oder gegebenenfalls ein neues Konkordat geschaffen werden.
Projektablauf, spezifische Arbeitshilfen und Beispiele für polizeiliche Zusammenarbeitsprojekte richten sich nach dem vorliegenden Leitfaden und dem **Anhang**.[1]

5.1.3 ZPDK-Projekte in den übrigen Zuständigkeitsbereichen

Falls zwei oder mehrere Kantone in einem Zuständigkeitsbereich der ZPDK ein Zusammenarbeitsvorhaben planen und hierzu keine Regierungs- oder Parlamentsbeschlüsse erforderlich sind, handelt es sich regelmässig um Projekte

[1] Aus polizeitaktischen Gründen sind die Beispiele und Muster für Unterstützungseinsätze nicht öffentlich. Wenden Sie sich an das Sekretariat der ZPDK (info@zpdk.ch; c/o Sekretariat ZRK, Dorfplatz 2 / Postfach 1246, 6371 Stans).

von untergeordneter politischer oder strategischer Tragweite und hauptsächlich operativer Ausrichtung (Vollzugsoptimierung, Erfahrungsaustausch, Harmonisierung, etc.). Es sind grundsätzlich ebenfalls der nachfolgend skizzierte Projektablauf und die entsprechenden Arbeitshilfen im **Anhang** beachtlich.

5.1.4 Schematische Darstellung des Ablaufs eines ZRK-Projekts

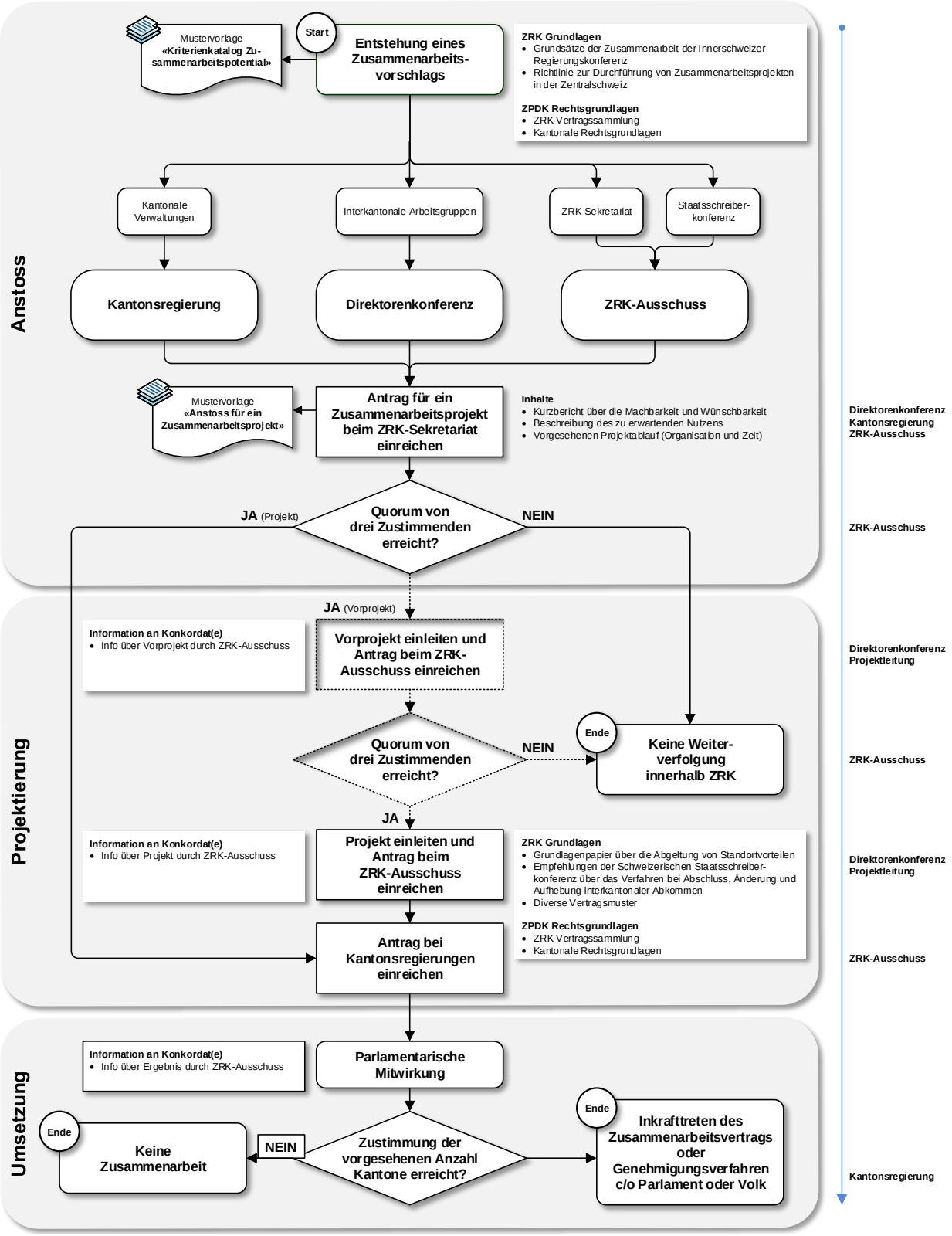

5.2 Projektorganisation

Bei komplexeren Zusammenarbeitsvorhaben, die in der abschliessenden Zuständigkeit der ZPDK und ihrer Organe liegen oder von ihr zuhanden der ZRK vorbereitet werden, empfiehlt es sich, die Projektorganisation und das Rollenmodell nach den Grundsätzen von HERMES aufzubauen. HERMES ist eine Projektmanagementmethode, welche von der Bundesverwaltung entwickelt wurde und als offener Standard frei zur Verfügung steht. HERMES unterstützt die Steuerung, Leitung und Umsetzung von unterschiedlichen und anspruchsvollen Projekten (v.a. in den Bereichen Informatik, Dienstleistungen, Beschaffungen, Organisationen). Es sind grundsätzlich folgende Rollen und Funktionen vorgegeben:

- Auftraggeber
- Projektausschuss
- Projektleitung
- Projektausführende Mitarbeitende, Fachpersonen

Die Projektorganisation ist je nach Zuständigkeitsbereich und Zusammenarbeitsform zu spezifizieren oder zu vereinfachen. Regelmässig werden die Mitglieder der Projektorganisation aus den bestehenden Konferenzen, Arbeitsgruppen und Fachgremien rekrutiert. So ist beispielsweise das Team Logistik Zentralschweiz (TLog ZPK), das vom federführenden Kanton geleitet wird, für die Planung und Umsetzung gemeinsamer Beschaffungsvorhaben für Uniform- und Ausrüstungsgegenstände der Zentralschweizer Polizeikorps zuständig (vgl. Art. 7 und 8 IVBerLog).
Da verwaltungsinterne Mitarbeitende grundsätzlich unentgeltlich an solchen Projekten mitwirken und ihr Aufwand bzw. allfällige Spesen vom eigenen Kanton getragen werden, ist auf eine ausgewogene, interdisziplinäre Zusammensetzung durch alle beteiligten Kantone zu achten.
Bei der Einsetzung einer externen Projektleitung bzw. beim Beizug externer Fachleute ist deren Auftrag, die Finanzierung wie auch die Aufsicht, Kontrolle und Einbindung vorzeitig zu klären und verbindlich festzulegen (vgl. **Anhang**, externer Projektauftrag). In der Regel wird die Projektorganisation in der Umsetzung in eine ständige Betriebsorganisation überführt.

Mögliche Projektorganisation im Bereich der Polizeizusammenarbeit

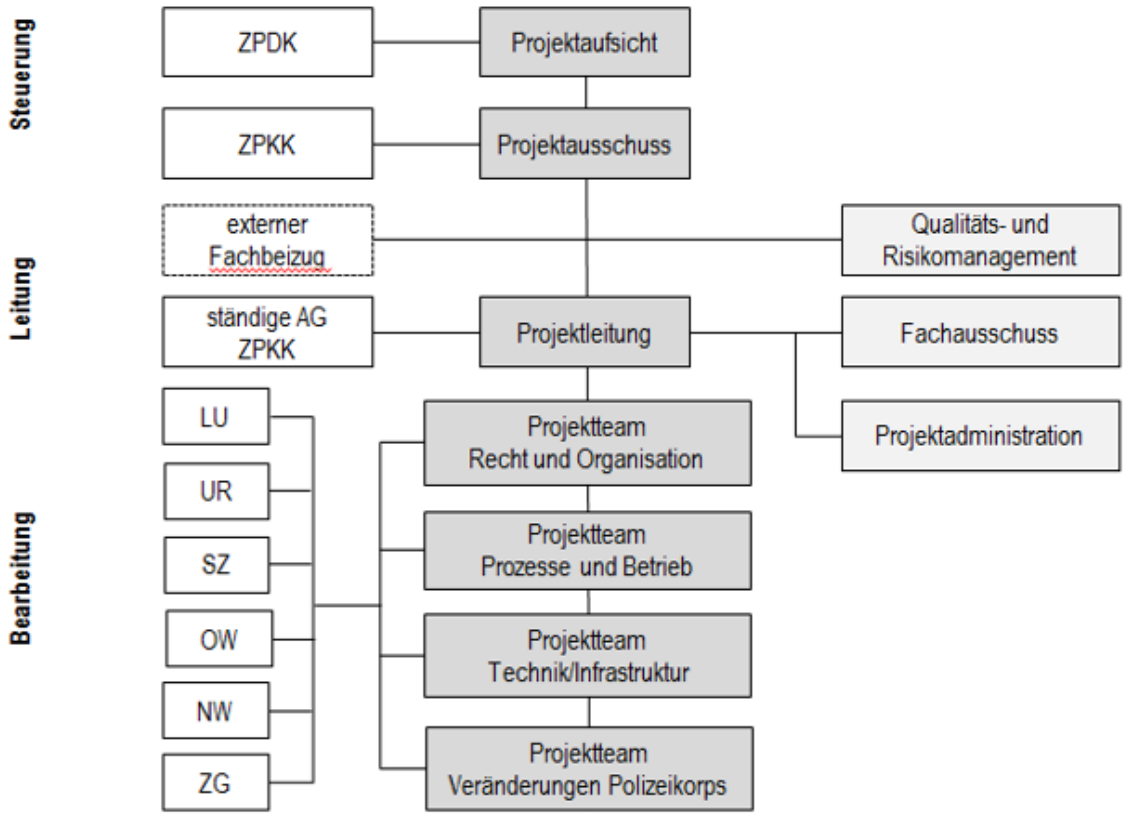

5.3 Projektphasen

Die Abwicklung von Zusammenarbeitsvorhaben, die in der abschliessenden Zuständigkeit der ZPDK und ihrer Organe liegen oder von ihr zuhanden der ZRK vorbereitet werden, soll sich am Phasenmodell von HERMES (vgl. unten) orientieren. Ein solches Zusammenarbeitsprojekt wird grundsätzlich in fünf aufeinander folgenden Grundphasen (Initialisierung, Konzept, Realisierung, Einführung und Abschluss) abgewickelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Projektphasen in der Richtlinie zur Durchführung von Zusammenarbeitsprojekten in der Zentralschweiz anders benannt werden (Anstoss, Vorprojekt, Projekt, Umsetzung). Diese Grundphasen enthalten weitere spezifische Verfahrensschritte der interkantonalen Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich der Mitwirkungsrechte, Genehmigungs- und Budgetvorbehalte der Zentralschweizer Kantone (vgl. dazu **Anhang** und Ziff. 6).

Jede Projektphase endet mit einem Meilenstein. Die Meilensteine markieren Zwischenergebnisse, Prüfschritte oder Entscheidungen über die Weiterführung des Projekts. Sie werden regelmässig mit einem Zeitplan versehen. Sie sollen die zielgerichtete Entwicklung und Überwachung des Projekts unterstützen und mittels einem geordneten Übergang in die nächste Projektphase Planungssicherheit schaffen.

Es ist sicherzustellen, dass bei jedem Meilenstein die Entscheidgrundlagen und Anträge der Projektleitung bzw. des -ausschusses dem zuständigen Steuerung- bzw. Aufsichtsorgans (zuständige Fachkonferenz bzw. Fachgruppe, ZPDK, ZRK) zur Genehmigung unterbreitet werden. Zu diesem Zweck ist vorzeitig die Terminplanung der ZRK und ihrer Konferenzen zu konsultieren.

Übersicht Projektphasen

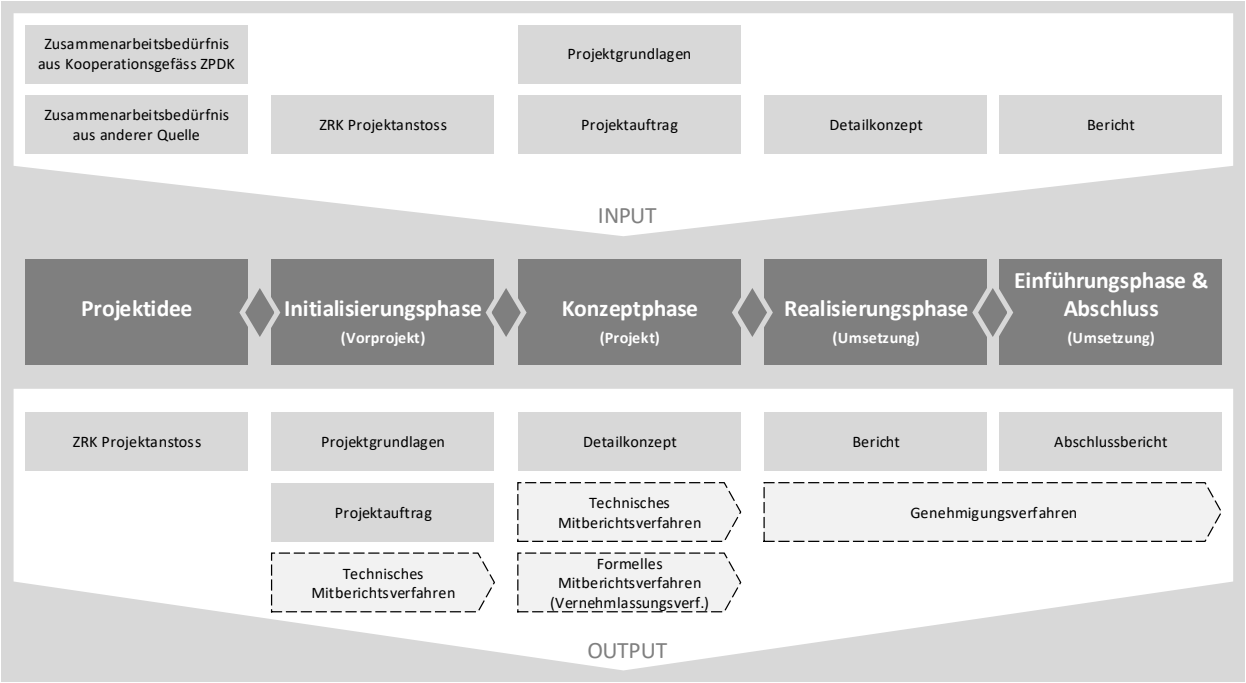

6 Finanzielles

6.1 Projektkosten

6.1.1 Interne und externe Kosten

In jeder Projektphase sind die finanziellen Auswirkungen der Projektbearbeitung auszuweisen. Üblicherweise sind die internen Kosten, d.h. nicht monetären Aufwendungen in Form von Eigenleistungen und die externen Kosten (Cash-out) aufzulisten:

- Bei den internen Kosten fallen vor allem die Arbeitszeiten und Reisespesen der mitwirkenden Mitarbeitenden in Betracht. Die Arbeitszeiten werden in Stunden (allenfalls Tagen) und nicht in Geldbeträgen ausgewiesen. Ist ein Kanton durch die Projektarbeit mehrbelastet, können verwaltungsinterne Kosten als Projektkosten verrechnet werden. Diese Kosten sind im Rahmen der Projektplanung explizit auszuweisen
- Die externen Kosten (Cash-out) beinhalten namentlich die Kosten für den Beizug externer Experten sowie Initial-, Planungs- und Entwicklungskosten. Werden Mitarbeitende speziell für ein Projekt angestellt, sind die Lohnkosten und die Lohnnebenkosten (Sozialversicherung) gleich zu behandeln, wie kosten für externe Experten. Diese Kosten sind in Geldbeträgen auszuweisen.

6.1.2 Verwaltung und Freigabe von Projektkrediten

Die Zuständigkeit für den Entscheid über die Kosten und die Freigabe von Projektkrediten richtet sich nach der Höhe der Cash-out-Kosten und den kantonalen Zuständigkeitsordnungen. Dabei spielt unter anderem eine Rolle, ob die Projektkosten bzw. -tranchen budgetiert wurden oder ob es sich um nicht budgetierte Kosten handelt. Im Zweifelsfall sind die kantonalen Finanzdepartemente bzw. -direktionen zu konsultieren.
Die von den Kantonen gesprochenen und freigegebenen Projektmittel werden je nach Vorhaben bzw. Zuständigkeitsbereich an das ZRK- bzw. ZPDK-Sekretariat überwiesen, welches die entsprechenden Konten verwaltet und gestützt auf die von der Projektleitung geführten Abrechnungen die entsprechenden Beträge zur Zahlung freigibt. Nicht beanspruchte Projektmittel werden vorbehältlich einer anders lautenden Vereinbarung anteilsmässig an die Kantone zurückbezahlt.

6.1.3 Einkauf in ein Projekt

Beteiligt sich ein Kanton erst nachträglich an einem Vorhaben, so hat er gestützt auf die Beschlüsse der Projektorganisation die bisherigen Projektkosten anteilsmässig mitzutragen (Einkauf). Dabei sollen auch die von den bisher beteiligten Kantonen erbrachten Eigenleistungen angemessen berücksichtigt werden. Der neu hinzukommende Kanton wird sich in der Regel proportional an den Projektkosten beteiligen müssen, wobei die Abschreibungs- und Zinskosten in Abzug gebracht werden können.

Beispiel 1

Für den Betrieb einer gemeinsamen Verwaltungseinheit haben sich drei Kantone zusammengeschlossen. Die Investitionskosten von CHF 1 000 000.-- haben sie gleichmässig auf die drei beteiligten Kantone aufgeteilt. Jeder Kanton hat CHF 333 333.33 bezahlt. Die Abschreibungsdauer wurde auf 40 Jahre bei einem Zinssatz von 2.5 % veranschlagt. Nach fünf Jahren schliesst sich ein vierter Kanton an.

Beteiligung an den bisherigen Projekt bzw. Umsetzungskosten		**in CHF**
Investitionskosten		1 000 000.--
./.. Zins- und Abschreibungskosten (40 Jahre 2.5 %)	ca.	125 000.--
anrechenbare Investitionskosten		875 000.--
anrechenbare Kosten über 5 Jahre		175 000.--

Der neu beteiligte Kanton, der sich nach fünf Jahren ins Projekt einkauft, muss somit CHF 175 000.-- einschiessen.

Beispiel 2

vgl. Art. 18 Abs. 2 der interkantonalen Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit im Bereich der Einsatzzentralen: Notrufüberlauf vom 13. Juni 2013 sowie Erläuterungsbericht, ad Art. 18 und 19.

6.1.4 Standortvorteil

Als Standortvorteil wird der volkswirtschaftliche Netto-Nutzen für den Standortkanton bezeichnet. Der Brutto-Nutzen entspricht dabei den zu erwartenden Steuereinnahmen des Standortkantons, reduziert um einen Faktor zwischen 30-70% und korrigiert um die Bedeutung nicht quantifizierbarer, weicher Faktoren. Bei jedem Zusammenarbeitsprojekt ist zu prüfen, ob ein relevanter Standortvorteil besteht. Ein solcher ist bei den Berechnungen zu berücksichtigen (vgl. Grundlagenpapier über die Abgeltung von Standortvorteilen vom 13. Mai 2005).

Beispiel

Die Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen (z.B. das KKL Luzern) vom 1. Juli 2003 (Kulturlastenvereinbarung) der Kantone Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Zug und Aargau sieht einen Standortvorteil für den Kanton Luzern vor, weshalb die Beiträge der anderen Vereinbarungskantone um 25 % reduziert werden.

6.2 Umsetzungs- bzw. Betriebskosten

Die Umsetzungs- bzw. Betriebskosten bestehen im Wesentlichen aus Personal-, Beschaffungs- und Systemkosten sowie aus externen Lizenz-, Wartungs- und Unterhaltskosten. Die Übernahme der Betriebs- und Umsetzungskosten durch die beteiligten Kantone sind in einem Vertrag bzw. Beschluss zu regeln. Grundsätzlich trägt jeder Kanton die eigenen Aufwendungen und Investitionen. Je nach Zusammenarbeitsform (gegenseitiger Leistungsaustausch, gemeinsamer Leistungskauf bei einem Kanton oder Dritten, Amtshilfe, etc.) wird Unentgeltlichkeit oder eine Abgeltung vereinbart. Im Bereich der Polizeizusammenarbeit enthält das Polizeikonkordat hierzu gesetzliche Vorgaben (vgl. Art. 12, 19 sowie 30 ZPK).

Beispiele:

- Art. 8 der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Zentralschweizer Kantonspolizeien bei der Alarmierung der Einsatzorganisationen vom 25. Januar 2017 (MokoS-Vereinbarung)
- Art. 5 der Verwaltungsvereinbarung betreffend den Einsatz von Präzisionsschützen vom 11. November 2016
- Art. 8 und 10 der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit der kantonalen Polizeikorps im Bereich Logistik vom 8. März 2010
- Art. 17 ff. der interkantonalen Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit im Bereich der Einsatzzentralen: Notrufüberlauf vom 13. Juni 2013

6.3 Entschädigungsgrundsätze

6.3.1 ZRK-Schlüssel

Die ZRK-Plenarversammlung hat für ZRK-Projekte einen allgemeingültigen Verteilschlüssel beschlossen, der zur Anwendung kommt, wenn im Rahmen des Projekts nichts anderes vereinbart wurde.
Der ZRK-Schlüssel teilt die Hälfte der Kosten durch die Anzahl der beteiligten Kantone. Die andere Hälfte der Kosten wird proportional zur ständigen Wohnbevölkerung auf die beteiligten Kantone aufgeteilt.
Auf der Webseite der ZRK findet sich unter der Rubrik Grundlagen unter Verteilschlüssel ein Rechner mit dem ZRK-Schlüssel. Je nach Anzahl beteiligter Kantone muss dies im Rechner modifiziert werden.

Beispiel

Ständige Wohnbevölkerung am 1. Dezember 2016		
Betrag:	100	CHF
./. Standortvorteil in %	0	%
./. Pauschalabzug Fr.	0	
Totalabzug	0	CHF
zu verteilen	100	CHF

Verteilschlüssel	Luzern	Uri	Schwyz	Obwalden	Nidwalden	Zug	Total
ZRK-Schlüssel %	33.6%	10.6%	18.1%	10.7%	11.0%	16.1%	100.0%
abs.	33.57	10.59	18.08	10.67	11.00	16.09	100
Anteilmässig	16.67	16.67	16.67	16.67	16.67	16.67	100
Einwohner (31.12.2016)	403'341	36'142	155'836	37'376	42'547	123'925	799'167
%	50.5%	4.5%	19.5%	4.7%	5.3%	15.5%	100.0%
abs.	50.47	4.52	19.50	4.68	5.32	15.51	100

Es wurden verschiedentlich auch andere Verteilschlüssel angewandt, u.a. die Teilung der Gesamtkosten proportional zur ständigen Wohnbevölkerung oder proportional zum Volkseinkommen. Nachfolgend wird eine Auswahl möglicher Teilungsarten aufgelistet. Die Zahlen basieren auf dem Jahr 2010 und müssen bei Bedarf aktualisiert werden.

Verteilschlüssel	Luzern	Uri	Schwyz	Obwalden	Nidwalden	Zug	Total
Volkseinkommen p.K.	12.67	13.19	14.48	11.44	21.15	27.06	100.00
Volkseinkommen abs.	40.89	4.15	17.93	3.43	7.50	26.10	100.00
ZKöV-Schlüssel	48.00	7.00	18.00	7.00	6.00	14.00	100.00
ZVDK-Schlüssel	40.94	7.01	16.15	7.59	7.69	20.61	100.00
Arbeitsstätten	41.96	3.86	19.50	5.13	5.58	23.97	100.00
Beschäftigte total	49.04	3.80	15.98	4.57	4.70	21.92	100.00

Das ZRK-Sekretariat (info@zrk.ch; 041 618 79 21) gibt nähere Auskunft.

6.3.2 IRV-Grundsätze

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) kann der Bund gemäss Art. 48a BV unter bestimmten Bedingungen interkantonale Verträge allgemeinverbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten. Von der Möglichkeit der Allgemeinverbindlicherklärung oder der Mitwirkungsverpflichtung wurde bisher noch nie Gebrauch gemacht.
Vor diesem Hintergrund haben die Kantone eine Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005 (IRV) verabschiedet. Diese regelt die Grundsätze und das Verfahren der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich. Sie bildet die Grundlage für interkantonale Zusammenarbeitsverträge in den Bereichen gemäss Art. 48a BV.
Sodann können die Kantone ihr aber auch Verträge in anderen Aufgabenbereichen unterstellen. Davon wurde im Rahmen der Zentralschweizer Polizeizusammenarbeit Gebrauch gemacht. Gemäss Art. 19 ZPK richtet sich bei Leistungskäufen die Abgeltung nach den Grundsätzen von Art. 21 sowie 25 bis 30 IRV. Sodann findet gemäss Art. 45 ZPK zur Beilegung von Streitigkeiten über das Polizeikonkordat oder auf dieses gestützte Vereinbarungen das IRV-Verfahren Anwendung.

6.3.3 IKAPOL-Ansätze

Im Rahmen der Polizeizusammenarbeit in der Zentralschweiz werden gegenseitige Unterstützungseinsätze nach den sogenannten IKAPOL-Ansätzen abgegolten (vgl. Art. 12 Abs. 1 und 2 sowie Art. 36 Abs. 2 Bst. d ZPK und die Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze vom 6. April/9. November 2006 IKAPOL-Vereinbarung).

6.3.4 Unentgeltlichkeit und Gegenseitigkeit

Je nach Zuständigkeitsbereich und Vorhaben soll die Zusammenarbeit im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe und auch unentgeltlich erfolgen können. Resultiert aus einem Projekt und dessen Umsetzung jedoch ein Ungleichgewicht bzw. ein erheblicher Mehraufwand eines Kantons zugunsten anderer beteiligter Kantone, sollen die Vereinbarungspartner oder andernfalls das zuständige Aufsichtsorgan eine einvernehmliche Lösung für einen finanziellen Ausgleich anstreben.

7 Dokumentation

7.1 Datenbewirtschaftung und -verwaltung

7.1.1 Aktenführung und -aufbewahrung

Die Datenbewirtschaftung und Datenverwaltung während der Projektführung ist eine heikle und anspruchsvolle Aufgabe. Sinnvoll ist, zu Beginn eines jeden Projekts zu definieren, wer nach welchen Grundsätzen für die Aktenführung und die -aufbewahrung bis zu deren Archivierung ist.

7.1.2 Elektronische Arbeitsräume zur Bearbeitung von Projektakten

Als Arbeitsplattformen für die Bearbeitung der Dokumente bieten sich Share-Point-Lösungen an. Praktisch jeder Kanton kennt solche Lösungen (vgl. z.B. iZug auf www.zg.ch). Meistens stellen die Kantone ihre Plattformen für die Projektarbeiten zur Verfügung. Eine Anfrage bei den kantonalen Informatikstellen lohnt sich auf jeden Fall. Externe Lösungen über irgendwelche Wolken bergen Sicherheitsrisiken und sollten wenn immer möglich nicht berücksichtigt werden.

7.2 Aktenarchivierung

Die Archivierung der Akten und Unterlagen, insbesondere der Vertragsoriginale ist Aufgabe des ZRK-Sekretariats. Die ZRK hat mit dem Staatsarchiv Nidwalden eine Vereinbarung abgeschlossen. Das Staatsarchiv Nidwalden archiviert die Unterlagen der ZRK. Ansprechstelle ist das ZRK-Sekretariat.
Die Archivierung, d.h. auch die Definition als Archivgut, Aufbewahrungsdauer und Einsichtnahme richtet sich nach dem Nidwaldner Gesetz über die Aktenführung und die Archivierung vom 17. Dezember 2008 (Archivierungsgesetz, ArchG).

7.3 Öffentlichkeitsprinzip, Datenschutz und Amtsgeheimnis

Ein weiterer zu beachtender Punkt ist das Öffentlichkeitsprinzip. Werden die Projektakten bei einem Kanton geführt, der das Öffentlichkeitsprinzip kennt, gelten die entsprechenden Bestimmungen. Dieser Punkt ist vor allem bei Protokollen zu beachten. Protokolle mit personalisierten Wortmeldungen könnten in diesen Fällen unerwünscht sein.
Der Datenschutz sowie das Amtsgeheimnis richten sich unter Vorbehalt von Bundesrecht und interkantonalem Recht nach dem massgeblichen kantonalen Recht. In diesem Fall ist eine Harmonisierung unterschiedlicher kantonaler Vorgaben im Rahmen eines Zusammenarbeitsvorhabens anzustreben.

8 Information und Kommunikation

8.1 Zuständigkeiten für Medienmitteilungen und -verteiler

Die ZPDK informiert in Zusammenarbeit mit dem ZRK-Sekretariat die Öffentlichkeit über die Zusammenarbeitsprojekte in ihrem Zuständigkeitsbereich. Das ZRK-Sekretariat führt eine Zentralschweizer Medienliste und bewirtschaftet die gemeinsame Internetplattform.
Die ZPDK entscheidet über den Inhalt von Medienmitteilungen und von Internetseiten. Das ZRK-Sekretariat ist verantwortlich für das einheitliche Lay-Out der Medienmitteilungen und für deren Verbreitung.
Medienmitteilungen sind zwingend mit dem ZRK-Sekretariat (info@zrk.ch; 041 618 79 21) zu koordinieren. Alles Weitere wird am besten mündlich besprochen.

8.2 Mitteilung an die Bundeskanzlei

Das ZRK-Sekretariat ist zuständig für die Mitteilung an die Bundeskanzlei im Sinne von Art. 48 Abs. 3 BV und Art. 61c des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG).
Verträge zwischen Kantonen dürfen dem Recht und den Interessen des Bundes sowie den Rechten anderer Kantone nicht zuwiderlaufen. Sie sind dem Bund zur Kenntnis zu bringen. Ansprechstelle ist die Bundeskanzlei, die das EJPD (Bundesamt für Justiz) informiert und für die amtliche Publikation verantwortlich ist. Das Bundesamt für Justiz nimmt bei Bedarf zum Inhalt der Vereinbarung Stellung. Eine Genehmigung durch den Bund ist nicht erforderlich. Im Streitfall kann der Bund den Beschwerdeweg einschlagen.

Zur Frage, wann rechtsetzendes Konkordat und wann eine blosse interkantonale Verwaltungsvereinbarung vorliegt, kann auf folgende Auslegeordnung verwiesen werden: Wann liegt ein rechtsetzendes Konkordat und wann liegt eine blosse interkantonale Verwaltungsvereinbarung vor?, Gutachten ZRK, 2004).

9 Stichwortverzeichnis

Abgeltung ... 20
Akten ... 21
  Aktenführung ... 21
  Archivierung ... 21
  Aufbewahrung ... 21
Amtsgeheimnis ... 21
Amtshilfe ... 13, 19, 21
Anstoss ... 14, 17, 28
Arbeitsgemeinschaft Innerschweiz (AGI) Zivilschutz ... 8
Arbeitsgrundlagen ... 10
Arbeitsgruppe ... 6, 7, 12
Arbeitsplattform ... 6, 21
Archivierung ... 21
Auftraggeber ... 16
Berichterstattung ... 29
Betriebsorganisation ... 16, 30
Bevölkerungsschutz ... 7
Daten ... 21
  Datenbewirtschaftung ... 21
  Datenschutz ... 21
  Datenschutzbeauftragter ... 30
  Datenschutzfolgeabschätzung ... 28
  Datenverwaltung ... 21
Detailkonzept ... 29
Digitalisierung ... 6
Dokument ... 21
Eigenleistung ... 17, 18
Fachgremium ... 7
Fachgruppe ... 7, 8
  Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt (ZFHG) ... 8
Finanzen ... 17
Finanzierungsbeschluss ... 31
Genehmigungsverfahren ... 29, 31
Geschäftsordnung ... 7
Grundphase ... 17
Hermes ... 16, 17
Ikapol ... 20
Justizvollzug ... 8
Konferenz ... 6
  Fachdirektorenkonferenz ... 6, 7
  Konferenz der Kantonalen Leiter Justizvollzug ... 8
  Staatsschreiberkonferenz ... 7
  Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und -direktorenkonferenz (ZPDK) ... 6, 7, 12, 14, 22, 28, 30
  Zentralschweizer Polizeikommandantenkonferenz (ZPKK) ... 7
  Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK) ... 6, 7
Konkordat ... 11, 12, 13, 14, 22
  Konkordatskommission ... 12, 31
  Konkordatsraum ... 7, 13
  Strafvollzugskonkordat ... 8
  Zentralschweizer Polizeikonkordat ... 6, 7, 12, 13, 14, 30
Konzept ... 29
Kosten ... 17, 18
  Abschreibung ... 18
  Beschaffung ... 19
  Betrieb ... 19
  Einkauf ... 18
  Investition ... 18
  Lizenz ... 19
  Personal ... 19
  System ... 19
  Umsetzung ... 19
  Unterhalt ... 19
  Wartung ... 19

Zins ... 18
Leistungskauf ... 20
Medienmitteilung ... 22
Meilenstein ... 17
Migrationsämter ... 8
Militär ... 7
Militärverwaltung ... 8
Mitbericht ... 12, 29, 30
formelles Mitberichtsverfahren ... 29, 30
Mitberichtsfrist ... 30
Mitberichtsverfahren ... 12
technisches Mitberichtsverfahren ... 29, 30
Mitwirkung ... 29, 30
Kantone ... 30
Parlamente ... 31
Öffentlichkeit ... 22
Öffentlichkeitsprinzip ... 21
Organ ... 6, 7, 14, 16
Aufsichtsorgan ... 17
Steuerungsorgan ... 17
Organisationsstruktur ... 6
Parlament ... 12
Plenarversammlung ... 7, 14, 19, 30
Projekt ... 7, 14, 17, 21, 28, 29, 30, 31
Abbruch ... 28, 29
Ablauf ... 14
Abschluss ... 30
Anstoss ... 14, 28
Auftrag ... 28
Ausschuss ... 16
Freigabe ... 28
Kosten ... 18
Leitung ... 14, 16
Organisation ... 6, 14, 16, 18, 30
Phase ... 12, 17
Produkt ... 29
Projektführung ... 21
Start ... 28
Überwachung ... 17
Zielsetzung ... 6
ZRK-Projekt ... 14, 19
Projektphase
Abschluss ... 12, 17, 29, 30, 31
Einführung ... 17, 29
Initialisierung ... 17, 28
Konzept ... 17, 29, 30
Realisierung ... 17, 29
Qualität ... 6
Qualitätskontrolle ... 30
Qualitätsmanagement ... 6
Ratifikation ... 12
Rechtsetzung ... 11, 12
rechtsetzender Vertrag ... 11
Rechtsetzungsprojekt ... 12
Rechtsetzungsvorhaben ... 12
Rechtshilfe ... 13
Richtlinien ... 7
Sondergruppe ... 7
Staatskanzlei ... 30
Standort ... 19
Standortkanton ... 19
Standortvorteil ... 19
Statut ... 7, 8
Umsetzung ... 17
Vereinbarung ... 13, 18, 21, 22
Verwaltungsvereinbarung ... 11, 12, 13, 31
Zusammenarbeitsvereinbarung ... 13

Vernehmlassung 12, 29, 30
Einladung 30
Frist 30
Vernehmlassungsfrist 12
Vernehmlassungsverfahren 12, 29, 30
Verteilschlüssel 19, 20
Vertrag 11, 12, 20, 22, 31
vertragliche Zusammenarbeit 13
Vorprojekt 17, 28
Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK) 6
ZRK-Ausschuss 14, 28, 30
ZRK-Sekretariat 14, 22, 28, 30
Zielsetzung 11
Zivilschutz 7, 8
ZRK-Schlüssel 19
Zusammenarbeit 6, 7, 8, 13, 14, 17, 21, 28
Polizei 7, 13, 14, 19, 20, 30
Vereinbarung 7, 30
Zuständigkeit 7, 14

10 Abkürzungen

Abs. ..... Absatz
AGI ..... Arbeitsgemeinschaft Innerschweiz
ArchG ..... Archivierungsgesetz
Art. ..... Artikel
AT ..... Allgemeiner Teil
Bst. ..... Buchstabe
BV ..... Bundesverfassung
bzw. ..... beziehungsweise
d.h. ..... das heisst
EJPD ..... Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
etc. ..... et cetera
ff. ..... fortfolgend
GO ..... Geschäftsordnung
IKAPOL ..... Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze
inkl. ..... inklusive
IPH ..... Interkantonale Polizeischule Hitzkirch
IRV ..... Interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich
IVBerLog ..... interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit der kantonalen Polizeikorps im Bereich Logistik
KKLJV ..... Konferenz der Kantonalen Leiter Justizvollzug
KLJV ..... Konferenz Leitende Justizvollzug
NFA ..... Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung
PKZS ..... Zentralschweizer Polizeikonkordat
RVOG ..... Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz
S. ..... Seite
TLog ..... Team Logistik Zentralschweiz
v.a. ..... vor allem
vgl. ..... vergleiche
z.B. ..... zum Beispiel
ZFHG ..... Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt
Ziff. ..... Ziffer
ZKöV ..... Zentralschweizer Konferenz für öffentlichen Verkehr
ZPDK ..... Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und direktoren Konferenz
ZPK ..... Polizeikonkordat Zentralschweiz
ZPKK ..... Zentralschweizer Polizeikommandantenkonferenz
ZRK ..... Zentralschweizer Regierungskonferenz
ZVDK ..... Zentralschweizer Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz

11 Anhang

11. 1 Die einzelnen Arbeitsgrundlagen

Legende zu Projektphasen:
P = Projektidee, **I** = Initialisierung, **K** = Konzept, **R** = Realisierung, **E** = Einführung, **A** = Abschluss

Projekt-phase	Gegenstand Ergebnis der Phase	Vorlagen (öffentlich)	Beispiele (öffentlich / nicht öffentlich*)
P	Anstoss für ein Zusammenarbeitsprojekt der ZRK oder der ZPDK (z.B. Kurzbericht)	Anstoss ZRK	P1: Das Zusammenarbeitsfeld Teilprojekt Logistik; Pilotkonkordat Polizei PXXI (Anstoss vom 22.09.2006) P2: Datenschutz - unabhängiges Kontrollorgan (Anstoss vom 21.10.2005)
I	Projektgrundlagen (z.B. Projektauftrag)	Auftrag ZPDK	I1: Projekt Haftplatzkoordination Zentralschweiz (Projektauftrag vom 24.05.2017) I2: Projekt VISION 2025 (Projektauftrag vom 14.12.2016)
K	Detailkonzept (z.B. Zwischenbericht)	Zwischenbericht Finanzierungsbeschluss	K1: Projekt Haftplatzkoordination Zentralschweiz (Zwischenbericht vom 13.10.2017) K2: Finanzierungsbeschluss; RRB des Kantons Obwalden vom 17. Juni 2019
R	Entscheid zur Einführung (z.B. Bericht)	Bericht Einführung	R1: Projekt Haftplatzkoordination Zentralschweiz (Ideenskizze für ein Grobkonzept vom 25.02.2018)
E	Entscheid zum Projektabschluss (z.B. Bericht)	Bericht Projektabschluss	E1: Projekt Haftplatzkoordination Zentralschweiz (Zwischenbericht vom 31.07.2018)
A	Schlussbericht oder jährliche Berichterstattung	Schlussbericht	A1: Projekt Haftplatzkoordination Zentralschweiz (Strategie zur Haftplatzkoordination in der Zentralschweiz, Bericht der Arbeitsgruppe vom 30.01.2019) A2: Bericht zum Polizeikonkordat (Botschaft des Kantons Luzern zum Polizeikonkordat vom 23.02.2010) A3: Delegationsvertrag zwischen den Kantonen Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Zug und Luzern betreffend den Vollzug von Electronic Monitoring

* = Nicht öffentliche Beispiele können auf Anfrage beim ZRK Sekretariat bezogen werden.

11. 2 Die einzelnen Projektphasen

11.2.1 Projektidee (Anstoss)

Regelmässig kommt die Idee bzw. der Anstoss für ein Zusammenarbeitsbedürfnis aus einem bestehenden interkantonalen Kooperationsgefäss der ZPDK oder aus einem Kanton.
Der Anstoss wird in einen kurzen Bericht über die Machbarkeit und Wünschbarkeit der Zusammenarbeit, über den zu erwartenden Nutzen sowie über den vorgesehenen Projektablauf (Organisation und Zeit) dargestellt. Bei ZRK-Projekten dient hierfür das Muster für einen Projektanstoss (auffindbar auf der ZRK-Website unter der Rubrik Arbeitsinstrumente). Dieses Muster kann in modifizierter Form auch für Vorhaben der ZPDK und ihrer Organe verwendet werden.

Zielsetzung	Überführung einer Idee in eine anerkannte Projektstruktur
Ergebnis der Phase	Projektanstoss
Entscheid/Meilenstein	Projektinitialisierungsauftrag, inkl. Kosten und Finanzierung
Arbeitsgrundlagen	– ZRK-Muster für einen Projektanstoss – ZRK-Flussidagramm für Projektablauf – ZPDK-Projektablauf (**Anhang**) – Projektablauf nach der IVBerLog (**Anhang**)

11.2.2 Initialisierungsphase (Vorprojekt)

Wird eine Zusammenarbeitsidee im Grunde befürwortet, bedarf aber der Beschluss über einen Projektstart noch vertiefter Abklärungen (z.B. Nutzen, Rechtsfragen, Zusammenarbeitsformen), kann ein Vorprojekt in Auftrag gegeben werden. Eine Initialisierungsphase (Vorprojekt) kann auch auf Veranlassung der ZPDK oder einer Kantonsregierung initiiert werden. Im Auftrag sind die im Vorprojekt detailliert abzuklärenden Fragestellungen zu bezeichnen. Mit dem Vorprojekt wird in der Regel dasjenige Organ beauftragt, das auch das spätere Zusammenarbeitsprojekt leitet. Das ZRK-Sekretariat steht unterstützend zur Verfügung.
Bei ZRK-Vorhaben ist der Bericht des Vorprojektes dem ZRK-Ausschuss zuzustellen. Dieser beschliesst über das weitere Vorgehen und sorgt für die Orientierung der zuständigen Organe.

Die Initialisierungs- bzw. Vorprojektphase werden mögliche Lösungsvarianten erarbeitet, abgewogen und die Grundlagen für die weiteren Entscheidungen vorbereitet. Es soll eine definierte Ausgangslage für das Projekt geschaffen und sichergestellt werden, dass die Projektziele mit den Zielen und Strategien der Auftraggeber abgestimmt sind. Die Projektgrundlagen und der Projektauftrag werden in der Initialisierungsphase erarbeitet und zum Ende der Phase wird der Entscheid bezüglich der Projektfreigabe getroffen. Mögliche Gründe für einen Projektabbruch können Unwirtschaftlichkeit, nicht verantwortbare Risiken, eine unmögliche Realisierung oder aber eine fehlende Übereinstimmung mit den Zielen und den Strategien der Auftraggeber sein.

Zielsetzung	Schaffung einer definierten Ausgangslage für das Projekt. Erarbeitung von Lösungsvarianten, Lösungsauswahl und Erstellung des Projektauftrages Erstellung einer Schutzbedarfsanalyse/Datenschutzfolgeabschätzung
Ergebnis der Phase	Projektgrundlagen sowie Projektauftrag, inkl. Kosten und Finanzierung
Entscheid/Meilenstein	Projektfreigabe im Rahmen der Genehmigung des Projektauftrages

11.2.3 Konzeptphase (Projekt)

Die in der Phase der Initialisierung gewählte Variante wird in der Konzeptphase konkretisiert. Die Ergebnisse werden so detailliert erarbeitet, dass die Projektbeteiligten das Projektprodukt auf einer verlässlichen Grundlage planen, offerieren und realisieren können.

Spätestens in der Konzeptphase ist auch die Mitwirkung der beteiligten Kantone vorzusehen. In einem ersten Schritt erfolgt diese auf der Stufe eines technischen Mitberichtsverfahrens (vgl. nachfolgend Ziff. 5.4.1). Nach der Auswertung der Rückmeldungen und der weiteren Bearbeitung des Vorhabens sind die Kantone in einem zweiten Schritt in ein formelles Mitberichts- bzw. Vernehmlassungsverfahren einzubinden (vgl. dazu Ziff. 5.4.2).

Zum Abschluss der Konzeptphase wird geprüft, ob es sinnvoll ist, das Projekt zu realisieren. Mögliche Gründe für einen Projektabbruch können auch in dieser Projektphase Unwirtschaftlichkeit, nicht verantwortbare Risiken, eine unmögliche Realisierung oder aber eine fehlende Übereinstimmung mit den Zielen und den Strategien der Auftraggeber sein.

Erreicht das Projekt die Zielvorgaben und Umsetzungsreife, müssen das Detailkonzept wie auch die aus der Umsetzung resultierenden Kosten von den zuständigen Organen bzw. den beteiligten Kantonen genehmigt werden (vgl. dazu Genehmigungsverfahren gemäss Ziff. 5.4.3 nachfolgend).

Zielsetzung	Konkretisierung der gewählten Variante. Mitwirkung der beteiligten Kantone sicherstellen. Erarbeiten von detaillierten Grundlagen, damit in der Folge geplant, offeriert und realisiert werden kann. Verbindlichkeit unter den beteiligten Kantonen schaffen.
Ergebnis der Phase	Detailkonzept, inkl. Kosten und Finanzierung
Entscheid/Meilenstein	Freigabe der Realisierungsphase mit Genehmigung des Detailkonzepts

11.2.4 Realisierungsphase

In der Realisierungsphase wird das Projektprodukt realisiert und getestet. Damit die Einführungsrisiken minimiert werden können, werden die notwendigen Vorarbeiten geleistet. Zum Abschluss der Realisierungsphase gilt es, die Einführungsrisiken zu beurteilen und zu entscheiden, ob diese vertretbar sind. Sofern diese nicht vertretbar sind, muss die Einführung des Projektproduktes gestoppt werden.

Zielsetzung	Die gewählte Variante ist realisiert und getestet.
Ergebnis der Phase	Berichterstattung
Entscheid/Meilenstein	Freigabe der Einführungsphase

11.2.5 Einführungsphase

Der sichere Übergang vom bisherigen zum neuen Zustand wird gewährleistet. Der Betrieb mit dem neuen System, dem neuen Produkt oder der neuen Struktur wird aufgenommen und so lange durch das Projekt begleitet, bis er stabil ist. Zum Ende der Einführungsphase wird nach der erfolgreichen Betriebsaufnahme der Entscheid zum Projektabschluss gefällt.

Zielsetzung	Neue Systeme, Produkte bzw. Strukturen sind installiert und werden genutzt.
Ergebnis der Phase	Berichterstattung
Entscheid/Meilenstein	Freigabe des Projektabschlusses

11.2.6 Abschluss

Im Rahmen des Projektabschlusses wird eine Schlussbeurteilung erstellt und das Ergebnis (System, Produkt oder Struktur) der Stammorganisation zum Betrieb bzw. Vollzug übergeben. Ebenso gehen die Pendenzen von der Projektorganisation an die Betriebsorganisation über. Zudem sind der Projektablauf sowie die gemachten Erfahrungen in einem Schlussbericht zusammengefasst. Schliesslich wird die Projektorganisation aufgelöst oder allenfalls in eine Betriebsorganisation überführt (vgl. Art. 6 und 7 der interkantonalen Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit im Bereich der Einsatzzentralen: Notrufüberlauf vom 13. Juni 2013).
Im Bereich der Polizeizusammenarbeit verlangt das Zentralschweizer Polizeikonkordat über die Umsetzung von Zusammenarbeitsvorhaben eine jährliche Berichterstattung zuhanden des zuständigen Aufsichtsorgans (vgl. Art. 21 und 32 ZPK).

Zielsetzung	Das Ergebnis (System, Produkt bzw. Struktur) inkl. der bestehenden Pendenzen ist dem Betrieb übergeben. Die Projekterfahrungen sind dokumentiert
Ergebnis der Phase	Projektabschlussbericht
Entscheid/Meilenstein	Nicht erforderlich

11.2.7 Kantonales Mitwirkung- und Zustimmungsverfahren

Die rechtzeitige und formelle Einbindung der beteiligten Kantone in das Projekt dient der Planungssicherheit, Qualitätskontrolle und Entscheidvorbereitung. Die kantonale Mitwirkung leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung ausgewogener, kompatibler, zielführender und umsetzbarer Lösungen. Im Rahmen dieser Mitwirkung wird letztlich über die Beteiligung, Durchführbarkeit, Nachbesserung, Beendigung und Umsetzung eines Projekts entschieden.

11.2.8 Technisches Mitberichtsverfahren

In der Initialisierungs- spätestens aber in der Konzeptphase ist ein technischen Mitberichtsverfahren bei den zuständigen Verwaltungseinheiten der beteiligten Kantone bzw. (z.B. Kantonspolizeien, Strafvollzugsdienste, Zivilschutzämter, Rechtsdienste, Datenschutzbeautragte) durchzuführen. Das technische Mitberichtsverfahren wird auf Antrag der Projektleitung durch das übergeordnete Aufsichtsgremium eingeleitet und koordiniert. Es ist, vorbehältlich besonderer Dringlichkeiten, eine Mitberichtsfrist von **mindestens einem Monat** vorzusehen. Die zuständigen Verwaltungsstellen können direkt, d.h. nicht über die Staatskanzleien oder Direktionen, angeschrieben werden. Die eingegangenen Rückmeldungen werden sorgfältig ausgewertet und nach Möglichkeit im Sinne der Projektoptimierung berücksichtigt.

11.2.9 Formelles Mitberichtsverfahren

Das formelle Mitberichtsverfahren bzw. Vernehmlassungsverfahren, das hierarchisch über dem technischen Mitberichtsverfahren steht, wird je nach Zuständigkeitsbereich auf Stufe der politisch Verantwortlichen durchgeführt.
Hat das Projekt eine Zusammenarbeitsvereinbarung zum Gegenstand, deren Abschluss in der Kompetenz der Kantonsregierungen liegt, erfolgt die formelle Mitwirkung der Kantone über die ZPDK oder gegebenenfalls im Sinne eines einheitlichen Vorgehens wie bei ZRK-Projekten über das ZRK-Sekretariat. Die ZPDK bzw. das ZRK-Sekretariat bestimmen in Absprache mit dem ZRK-Ausschuss, ob, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt die ZRK-Plenarversammlung über das Vorhaben informiert wird. Eingangspforte für das Vernehmlassungsverfahren sind grundsätzlich die Staatskanzleien. Bei Vorhaben (namentlich im Bereich der Polizeizusammenarbeit), bei denen die Entscheidkompetenz auf Direktionsstufe oder Amtsstufe anzusiedeln ist, kann die Vernehmlassungseinladung auch direkt an die zuständigen kantonalen Direktionen bzw. Departemente adressiert werden. Für die Vernehmlassung ist vorbehältlich besonderer Dringlichkeiten eine **Frist von drei Monaten** einzuräumen.

11.2.10 Genehmigungsverfahren

Bedarf das Projekt bzw. dessen Umsetzung der formellen Beschlussfassung durch die beteiligten Kantone, was namentlich bei Konkordaten, Verträgen und Finanzierungsbeschlüssen der Fall ist, so ist nach der entsprechenden Projektphase über das ZRK- bzw. ZPDK-Sekretariat bei den Kantonen das formelle Zustimmungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu initiieren.
Es sind folgende Phasen zu berücksichtigen:

- Finanzierungsbeschlüsse: Die Zustimmungen der Kantone sind einzuholen, bevor die Gelder ausgegeben werden
- Verträge: Die Zustimmungen der Kantone sind einzuholen, nachdem die ZPDK die Verträge abschliessend verabschiedet hat.
- Konkordate: Auch in diesen Fällen sind die Kantone zu bedienen, nachdem die ZPDK abschliessend entschieden hat.

Es ist sodann Sache der einzelnen Kantone, dafür zu sorgen, dass das Vorhaben rechtzeitig durch die kantonsintern zuständige Stelle genehmigt bzw. unterzeichnet wird. Bei der Ausfertigung bzw. Unterzeichnung von Verträgen und gemeinsamen Beschlüssen ist zu beachten, dass jeder Vertragspartner bzw. beteiligter Kanton wie auch das ZRK- bzw. ZPDK-Sekretariat ein Originalexemplar erhält.

Die kantonale Zuständigkeit für die Beteiligung an interkantonalen Projekten bzw. den Abschluss oder die Änderung von interkantonalen Verträgen richtet sich grundsätzlich nach dem innerkantonalen Recht (vgl. auch Art. 34 ZPK), soweit das interkantonale Recht oder sich darauf abstützende Verträge keine anderen Regelungen beinhalten.
Wenn nun allerdings die Gesetzgebung eines Kantons vorsieht, dass alle Verwaltungsvereinbarungen, die sich auf Art. 15 ff. ZPK abstützen, von deren Gesamtregierung oder gar einer Konkordatskommission (wie beispielsweise im Kanton Zug) zu genehmigen sind, dann ist dies im Zustimmungsverfahren zu berücksichtigen. Es ist einem Vertragsabschluss auch nicht hinderlich, wenn die Unterschriftskompetenz im einen Fall einem Direktionsvorsteher und in anderen Fällen dem Amtsleiter oder dem Polizeikommandanten delegiert wird. Der Delegationsbeschluss ist von der zuständigen Stelle zu erlassen.

Die Mitwirkung der Parlamente, bzw. ihrer Kommissionen richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. Sie ist kantonal und nicht durch interkantonale Organe einzuleiten.